

# Brandenburgisches Oberlandesgericht - Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter [www.olg.brandenburg.de](http://www.olg.brandenburg.de).

## **SÜDAFRIKA** (Republik Südafrika)

Stand: 20.02.2018

### **Apostille**

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen aus Südafrika sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

Die südafrikanischen Personenstandsurkunden werden jeweils in der ungekürzten Form („unabridged“ oder „full“) benötigt.

### **Vorzulegende Urkunden** (zur Form – siehe: Allgemeine Hinweise)

#### **Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand**

- 1) vollständige Geburtsurkunde (Full Birth Certificate oder Unabridged Birth Certificate), ausgestellt durch das Innenministerium (Department of Home Affairs)
- 2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung in Form eines Auszuges aus dem staatlichen Bevölkerungsregister, ausgestellt durch das südafrikanische Innenministerium (Department of Home Affairs)
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

#### **Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung**

- 1) ungekürzte Heiratsurkunde (Unabridged Marriage Certificate oder Full Marriage Certificate)
- 2) Scheidungsurteil (Final Order of Divorce des High Court oder Decree of Divorce des Divorce Court) mit Rechtskraftnachweis

oder

ggf. Sterbeurkunde

## **Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den südafrikanischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens. Auf Antrag veranlasst die zuständige südafrikanische Konsularvertretung des Scheidungslandes die Registrierung der Scheidung im südafrikanischen Bevölkerungsregister.